



# *Festreglement für Kantonalmusikfeste*

*Gültig ab 25. Oktober 2014*



## Inhalt

I.	Allgemeines.....	3
II.	Musikalische Aufführungen .....	3
III.	Wahl und Organisation der Jury.....	7
IV.	Beurteilungen und Auszeichnungen .....	8
V.	Festgebender Verein und Vorstand ZBV.....	11
VI.	Finanzielles .....	13
VII.	Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine.....	14
VIII.	Gastvereine .....	16
IX.	Veteranenehrungen .....	16
X.	Schlussbestimmungen .....	16

## I. Allgemeines

Sinn, Zweck und Ziel	1.1	<p>Das Kantonalmusikfest, in welchem die Jugendmusikvereine integriert sind, stellt einen aktuellen Querschnitt durch das vielfältige Blasmusikwesen dar. Die teilnehmenden Vereine können im Wettbewerb ihren Leistungsgrad prüfen und vergleichen. Der Leistungsstand soll hierdurch gehoben und gefestigt werden.</p> <p>Der Anlass dient der Stärkung von Ansehen und Anerkennung, sowie vermehrter Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit.</p> <p>Er soll die Zusammengehörigkeit unter allen Blasmusikbegeisterten stärken.</p>
Turnus	1.2	<p>Nach Möglichkeit findet im Turnus von fünf Jahren ein Kantonales Musikfest statt.</p>
Teilnahmeberechtigung	1.3	<p>Die Altersgrenze bei den Teilnehmern der Jugendmusiken liegt bei maximal 25 Jahren (Jahrgang). Ausnahmen werden keine bewilligt.</p>
Wahl des Festortes	1.4	<p>Die Wahl des Festortes erfolgt mindestens drei Jahre vor der Durchführung durch die Delegiertenversammlung des ZBV.</p>

## II. Musikalische Aufführungen

Module	2.1	<p>Der organisierende Verein bietet die folgenden Module an. Jeder Verein muss sich für mindestens ein Modul anmelden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>A Konzertmusik (Selbstwahl- und Pflichtstück)</li><li>B Unterhaltungsmusik (Selbstwahlprogramm und Pflichtstück, obligatorisches Cup-System)</li><li>C Platzkonzerte</li></ul>
--------	-----	---

### **Parademusik gemäss separatem Reglement**

- D Parademusik traditionell
- E Parademusik mit Evolutionen (auf einer definierten Strecke)
- F Hallenshow (auf einer definierten Fläche)

### **Perkussionswettbewerb gemäss separatem Reglement**

- G Tambouren
- H Perkussionsensembles

Wenn vom Organisator angeboten

- I Gesamtchoraufführungen

Klasseneinteilung

- 2.2 Die wettspielenden Vereine werden in folgende Klassen eingeteilt:

#### **Modul A Konzertmusik**

- Höchstklasse = Kompositionen höchster Anforderungen
- 1. Klasse = sehr schwierige Kompositionen
  - 2. Klasse = schwierige Kompositionen
  - 3. Klasse = mittelschwere Kompositionen
  - 4. Klasse = leichte Kompositionen

Besetzung und Wahl der Wettspielklasse sind jedem Verein freigestellt.

Es wird in allen Klassen unterschieden zwischen

- a) Harmonie
- b) Brass Band
- c) Fanfare mixte

## Modul B Unterhaltungsmusik

Oberstufe	=	Höchstklasse / 1. Klasse
Mittelstufe	=	2. Klasse / 3. Klasse
Unterstufe	=	3. Klasse / 4. Klasse

Besetzung und Wahl der Stufe sind jedem Verein freigestellt. Es wird nicht nach Besetzungstyp unterschieden.

Modul A  
Konzertmusik  
Selbstwahlstück

- 2.3 Alle Vereine der Konzertmusik haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche mindestens dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher konkurriert wird.

Massgebend ist dabei die Wettspielliste des SBV. Noch nicht klassierte Kompositionen sind rechtzeitig der MUKO des SBV zur Beurteilung vorzulegen; deren Entscheid ist endgültig.

Modul A  
Konzertmusik  
Pflichtstück

- 2.4 Alle Vereine mit Konzertmusikbewertung tragen ein Pflichtstück vor. Die Wahl der Pflichtstücke obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden im Herbst vor dem Festjahr vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert. Die Vereine beschaffen das Notenmaterial selber.

Modul B  
Unterhaltungsmusik  
Programm

- 2.5 Das Gesamtprogramm setzt sich aus Pflichtstück und Selbstwahlprogramm zusammen. Das gewählte Programm ist spätestens sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV mit Partituren zur Beurteilung einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufengerechte Kompositionen zurückzuweisen.

Das Gesamtprogramm dauert mindestens 15, höchstens aber 25 Minuten. Bei Abweichungen dieser Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen.

Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programms, inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.

Modul B  
Unterhaltungsmusik  
Pflichtstück

- 2.6 Alle Vereine mit Unterhaltungsmusikbewertung integrieren das Pflichtstück in ihr Programm. Die Wahl der Pflichtstücke obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden im Herbst vor dem Festjahr vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert.

Die Vereine sind für die Beschaffung des Notenmaterials selber verantwortlich.

Modul B  
Unterhaltungsmusik  
Cup-System

- 2.7 Alle Vereine im Modul B nehmen am Cup teil. Das Cupsystem besteht aus zwei Halbfinals und einem Final pro Stufe und Wettspieltag.

Folgende Vereine qualifizieren sich für die Halbfinals des Cupsystems:

- Bei einer Rangliste:  
Die vier bestplatzierten Vereine erreichen den Halbfinal des Cupsystems.
- Bei zwei Ranglisten:  
Je die zwei bestplatzierten Vereine erreichen den Halbfinal des Cupsystems

In den Halbfinals und im Final wird das gleiche Selbstwahlprogramm gespielt wie in der Vorrunde.

Die Halbfinalpaarungen werden ausgelost.

Die jeweiligen Halbfinalsieger erreichen den Final. Die Finalsieger tragen den Titel:

- Cupsieger Modul B Unterhaltungsmusik Oberstufe
- Cupsieger Modul B Unterhaltungsmusik Mittelstufe
- Cupsieger Modul B Unterhaltungsmusik Unterstufe

Modul A / Modul B Ablauf des Auftritts	2.8	<p>Ablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorprobe: Die Vorprobe und das Einstimmen des Vereins finden in einem separaten Einspiellokal statt.</li><li>- Aufbau: Vom Organisator wird eine Grundausrüstung der Bühne zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Lautsprecherboxen. Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, wie sich diese Grundausrüstung zusammensetzt. Es sind aber keine weiteren Aufbauten zugelassen. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern. Die elektronische Verstärkung des gesamten Orchesters ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) ist jedoch möglich.</li><li>- Akustikprobe: Der Moderator erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe.</li></ul>
Bild- und Tonaufnahmen	2.9	Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den Organisator abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen. Finanzielle Entschädigungen fallen dem Festorganisator zu.

### III. Wahl und Organisation der Jury

Wahl der Jurymitglieder	3.1	Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden durch den Vorstand ZBV gewählt und vertraglich verpflichtet. Die Jurymitglieder sollten nach Möglichkeit im Kanton Zürich keine Blasmusikvereine leiten. Das Festreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrages.
Hilfspersonal	3.2	Jede Jury erhält das notwendige Hilfspersonal vom Vorstand ZBV zugeteilt, insbesondere für das Sekretariat und die Moderation.

Namen der Jurymitglieder	3.3	Die Namen der Jurymitglieder werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.
Doppelmandate	3.4	Dirigenten, die mit ihrem Verein am Wettspiel teilnehmen, können nicht als Jurymitglied amten. Ebenso ist es den Jurymitgliedern 12 Monate vor dem Fest untersagt, an Proben und / oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen, sowie an Regionalmusiktagen im Kanton Zürich mitzuwirken.
Vorsitz der Jury	3.5	Jede Jury für die Selbstwahl- und Aufgabestücke von Konzert- und Unterhaltungsmusik besteht aus drei Mitgliedern.  Der Vorstand ZBV wählt <ul style="list-style-type: none"><li>- den Vorsitzenden pro Jury</li><li>- den Verfasser des allgemeinen Berichtes pro Konzertlokal</li></ul>
Jury-Sitzung	3.6	Vor Beginn der Wettspiele findet zur Besprechung aller Einzelheiten der Bewertung eine Sitzung statt. Daran nehmen teil: <ol style="list-style-type: none"><li>1. je eine Delegation des Vorstandes ZBV und des OK</li><li>2. alle Jurymitglieder und die ihnen vom OK zugeweilten Sekretäre</li></ol>
Betreuung durch den ZBV	3.7	In allen Konzertlokalen und auf der Parademusikstrecke ist stets ein Mitglied des Vorstandes ZBV bei der Jury anwesend.

## IV. Beurteilungen und Auszeichnungen

Modul A Beurteilung Pflichtstück / Selbstwahlstück	4.1	Pflichtstück und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von zwei verschiedenen Juries im gleichen Konzertlokal beurteilt, wobei die Juries nicht in Kontakt stehen dürfen.
---	-----	--



- Spielplan 4.2 Der Spielplan wird vom OK festgelegt. Er muss dem Vorstand ZBV zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Jeder Verein anerkennt die Einteilung des Spielplans.
- Modul A  
Konzertmusik  
Bewertungskriterien 4.3 Die Beurteilung der Konzertmusik erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Stimmung und Intonation
  - Tonkultur
  - Rhythmus und Metrum
  - Dynamik und Klangausgleich
  - Technik und Artikulation
  - Musikalischer Ausdruck
  - Interpretation
- Modul B  
Unterhaltungsmusik  
Bewertungskriterien 4.4 Die Beurteilung der U-Musik erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Stimmung und Intonation
  - Tonkultur
  - Rhythmus und Metrum
  - Dynamik und Klangausgleich
  - Technik, Phrasierung, Artikulation
  - Musikalischer Ausdruck
  - Interpretation und Stilempfinden
  - Programmwahl
  - Gesamteindruck
- In der U-Musik wird nach Stufen, aber nicht nach Besetzungstypen unterschieden.
- Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen.

Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

Showelemente dürfen nur mit Aktivmitgliedern des Vereins gestaltet werden.

Modul A / Modul B  
Bewertungskriterien

4.5

Bedeutung der Punktzahlen:

100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen

80 -89 Punkte für sehr gute Leistungen

70 -79 Punkte für gute Leistungen

60 – 69 Punkte für genügende Leistungen

50 – 59 Punkte für ungenügende Leistungen

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Experten addiert und durch 3 dividiert.

Modul A / Modul B  
Bewertungsblatt mit  
Kurzbericht

4.6

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktebewertung) in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Es werden keine Übersetzungen angefertigt.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten den Jurysekretären abgegeben.

Rangverkündigung

4.7

Am Ende jedes Wettspieltages werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Tagesranglisten verlesen und die erreichten Punktzahlen bekanntgegeben sowie die Partituren mit den Kurzberichten abgegeben.

Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Stufen erstellt.

Ebenfalls wird für den Tambouren- und Perkussionswettbewerb eine getrennte Rangliste erstellt.

- Veröffentlichung der Ranglisten und Berichte 4.8 Die Ranglisten aller teilnehmenden Vereine werden gesamthaft vom Organisator veröffentlicht und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- Diplome 4.9 Jeder teilnehmende Verein erhält ein Diplom, welches das/die Modul(e), die Klasse/Stufe und die erzielten Punktzahlen enthält.

## V. Festgebender Verein und Vorstand ZBV

- Organisationskomitee 5.1 Die Organisation und Durchführung des Kantonalmusikfestes sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten, dieses Festreglementes und des Pflichtenheftes für Kantonalmusikfeste, Sache des festgebenden Vereins. Er bestellt ein Organisationskomitee (nachstehend OK genannt) mit den notwendigen Unterabteilungen.
- Pflichtenheft 5.2 Vom Vorstand ZBV wird dem OK als verbindliches Hilfsmittel ein Pflichtenheft abgegeben. Zusätzlich stehen ihm auf Wunsch aus dem Archiv des ZBV die Unterlagen der früheren Musikfeste zur Verfügung.
- Gemeinsame Sitzung 5.3 Das OK hat den Vorstand ZBV rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. Folgende Punkte sind zu besprechen:
1. Zeitpunkt und Dauer des Festes
  2. Preis der Festkarte
  3. Offizielles Festprogramm
  4. Wettspiel-, Probe- und allgemeine Festlokaltäten, Instrumentendepots und Marschmusikstrecke
  5. Festumzug
  6. Aufstellung der Liste der Ehrengäste

- |                                      |      |   |
|--------------------------------------|------|---|
| Kern-OK / Vorstand ZBV               | 5.4  | Der Vorstand ZBV ist durch ein Mitglied (administrativ) im Kern-OK vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.   |
| Kern-OK Ressort Musik / Vorstand ZBV | 5.5  | Ein weiteres Mitglied (musikalisch) ist im Kern-OK, sowie im Ressort Musik vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.   |
| Prüfung der Lokaltäten               | 5.6  | Die für die Wettspiele und als Vorprobelokale vorgesehenen Räumlichkeiten, sowie die Parademusikstrecke sind vom Vorstand ZBV zu prüfen. Allfällige Anweisungen über Zusatzbauten oder andere notwendige Einrichtungen sind für das OK verbindlich. Es müssen auch für alle Vereine geeignete Instrumentendepots bereitgehalten werden. |
| Einladungen                          | 5.7  | Die Einladung zur Beteiligung am Fest erfolgt durch das OK.   |
| Ehrengäste                           | 5.8  | Die Mitglieder des Vorstandes ZBV-des Vorstandes der Veteranenvereinigung und die Vertreter der Verbandsleitung und der Fachkommission SBV, sowie die Ehrenmitglieder des ZBV sind am Musikfest als Ehrengäste einzuladen.  |
| Festhalle / Festzelt                 | 5.9  | Der festgebende Verein hat eine Festhalle / Festzelt zu stellen.  |
| Plätze für die Vereine               | 5.10 | Jedem am Fest teilnehmenden Verein sind in der Festhalle/ Festzelt die nötige Anzahl von Tischplätzen zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu bezeichnen.  |
| Rahmenprogramm / offizieller Festakt | 5.11 | Das detaillierte Rahmenprogramm und der Ablauf des offiziellen Festaktes werden vom ZBV und dem OK gemeinsam festgelegt.  |

- Kantonalflagge 5.12 Der festgebende Verein sorgt bis zum nächsten Kantonalmusikfest für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalflagge. Ihr Einsatz in dieser Zeit ist in einem speziellen Fahnenreglement festgelegt.

## VI. Finanzielles

- Kompositionsaufträge 6.1 Die Erteilung von Kompositionsaufträgen durch den ZBV für Pflichtstücke ist erwünscht. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantonalverbandes.
- Musikalien 6.2 Die Kosten für alle von den Vereinen am Fest benötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.
- Honorare / Spesen / Unterkunft / Entschädigungen 6.3 Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder gehen zu Lasten des festgebenden Vereins und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV.  
  
Für die Unterkunft und die Verpflegung der Jurymitglieder hat ebenfalls der festgebende Verein aufzukommen.
- Diplome 6.4 Die Beschaffung und Bezahlung der Diplome, Festabzeichen und Festkarten etc. erfolgen durch das OK. Bei der Gestaltung der Diplome hat der Vorstand ZBV ein Mitbestimmungsrecht. Festabzeichen und Programme sind im Festkartenpreis inbegriffen.
- Budget 6.5 Dem ZBV ist 6 Monate vor Festbeginn ein bereinigtes Budget vorzulegen.
- Sponsoring 6.6 Als Hauptsponsoren für das Musikfest sind die Hauptpartner und der Medienpartner des ZBV vorgegeben. Den Haupt- und Medienpartnern ist Branchenexklusivität zugesichert. Dafür wird dem Organisator die vom ZBV in separaten Verträgen ausgehandelten Beträge und Leistungen zur Verfügung gestellt.

Festabrechnung	6.7	Die abgeschlossene Festabrechnung ist sechs Monate nach Festabschluss in drei Exemplaren zuhanden des Archivs ZBV abzugeben.
Kantonalflagge	6.8	Der organisierende Verein verpflichtet sich, folgende Kosten zu übernehmen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Überbringen der Kantonalflagge mit einer Delegation an das nächste Kantonalmusikfest</li><li>- Die Teilnahme einer Flaggedelegation am Tag der Kantonalverbände des Eidg. Musikfestes, sofern dieses vor dem nächsten Kantonalmusikfest stattfindet.</li></ul>
Defizit	6.9	Das ganze Fest geht auf Rechnung und Gefahr des festgebenden Vereins. Ein allfälliges Defizit hat dieser allein zu tragen.

## VII. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

Die am Kantonalen Musikfest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet:

Notenmaterial	7.1	dem OK Ressort Musik sind bis spätestens acht Wochen vor dem Fest die folgenden Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Modul A: drei Original-Partituren des Selbstwahlstückes</li><li>- Modul B:<ul style="list-style-type: none"><li>- werden die Werke des Selbstwahlprogrammes vollständig vorgetragen: je drei Original-Partituren</li><li>- besteht das Programm aus mehreren nicht vollständig vorgetragenen Werken: je eine Original-Partitur; damit alle Juroren dem Wettbewerbsprogramm folgen können,</li></ul></li></ul>
---------------	-----	--

sind aber zusätzlich die Partituren inklusive Übergangsstellen, kurzen Zitaten oder Überleitungen als gebundenes Set (doppelseitig kopiert) in dreifacher Ausführung einzureichen. Die Kopien müssen gut lesbar sein.

- Modul D/E/F:  
gemäss separatem Parademusikreglement
  
- Modul G:  
gemäss separatem Festreglement für Tambouren
  
- Modul H:  
gemäss Festreglement für Perkussions-Ensembles

Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht zulässig. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmeneinsatz akzeptiert werden.

Festkarte	7.2	für jeden Mitwirkenden pro Verein (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.
Festreglement	7.3	sich den Anordnungen des Vorstandes ZBV und des OK zu fügen und die Vorschriften der Festreglemente und der Statuten zu beachten.
Aushilfen	7.4	Die nicht regelmässig mitspielenden Musikanten sind dem ZBV zu melden.

- Abmeldung 7.5 bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgesetzt, darf jedoch den vom abmeldenden Verein geschuldeten Festkartenpreis nicht übersteigen. Bei Einwirken höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.

## VIII. Gastvereine

- Gastvereine 8.1 Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Die vorliegenden Reglemente sind vollumfänglich auch für die Gastvereine verbindlich.

## IX. Veteranenehrungen

- Veteranenehrungen 9.1 Im Rahmen des Kantonalen Musikfestes werden die Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen der am Fest teilnehmenden Vereine ernannt.

## X. Schlussbestimmungen

- Differenzbereinigung 10.1 Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieser Festreglemente werden einvernehmliche Lösungen gesucht. Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Informationsveranstaltung 10.2 Die Vereinspräsidenten sowie die Dirigenten der am Fest angemeldeten Vereine können an Informationsveranstaltungen teilnehmen. Diese werden gemeinsam vom OK und dem Vorstand ZBV geleitet, mit dem Ziel, die Vereine über die Vorbereitung, die Pflichtstücke, die Bewertung und den Festablauf detailliert zu informieren und die Lokaltäten zu besichtigen.



Gültigkeit

10.3 Dieses Reglement ist an der Konferenz der administrativen und musikalischen Vereinsleitungen vom 25. Mai 2014 in Winkel behandelt und von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 in Hinwil genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Oktober 2009.

Zürcher Blasmusikverband  
Namens der Delegiertenversammlung 2014

Der Vizepräsident:



*David Stäheli*

Die Präsidentin der Musikkommission:



*Ursula Buchschacher*